

Satzung (Entwurf)

zur Regelung der Benutzung der Kunst – und Musikschule der Stadt Donaueschingen
(Schulordnung) vom

Aufgrund §§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582 ber. S. 698) letztmals geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat der Stadt Donaueschingen in der öffentlichen Sitzung am..... folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Kunst – und Musikschule der Stadt Donaueschingen ist eine von der Stadt Donaueschingen getragene, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige öffentliche Einrichtung.
- (2) Sie ist als unselbständige Einrichtung eine Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung. Dieser obliegt die Bedarfsverwaltung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel.

§ 2

Aufgaben

Neben ihrem allgemeinen, gemeinschaftsbildenden Auftrag hat die Kunst – und Musikschule die Aufgabe

- (1) möglichst viele Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik und die Kunst heranzuführen,
- (2) den Nutzern der Unterrichtsangebote durch fachlich fundierten, an den Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) orientierten Unterricht eine aktive Teilnahme am Laien- und Liebhabermusizieren zu ermöglichen und damit auch den Musik pflegenden Institutionen einen musikalisch vorgebildeten Nachwuchs zuzuführen,
- (3) musikalische und künstlerische Begabungen frühzeitig zu erkennen, zu fördern und gegebenenfalls auf eine musikalische oder künstlerische Berufsausbildung vorzubereiten.

§ 3

Aufbau

Die Ausbildung an der Kunst – und Musikschule geschieht in folgenden Stufen:

Abteilung Musik:

- Elementare Musikpädagogik
- Instrumentalen/vokalen Gruppen- und Einzelunterricht in der Unterstufe
- Gruppen- und Einzelunterricht in der Mittelstufe
- Gruppen- und Einzelunterricht in der Oberstufe

Neben der Ausbildung in der Unter-, Mittel- und Oberstufe werden Kurse und Arbeitsgemeinschaften in Ergänzungsfächern angeboten.

Abteilung Kunst:

- Elementare Kunstpädagogik
- Fortlaufende Kurse
- Projekte und Kompaktkurse

§ 4

Leitung

- (1) Die Kunst – und Musikschule wird von einer hauptamtlichen pädagogischen Fachkraft geleitet.
- (2) Der Schulleitung obliegt
 - a) die Vertretung der Kunst – und Musikschule; unbeschadet der Regelung gemäß § 42 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg,
 - b) die organisatorische und pädagogische Leitung der Kunst – und Musikschule. Er/Sie führt die unmittelbare Aufsicht über die Schulgebäude, Schulgelände und das Inventar und ist in Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben weisungsberechtigt gegenüber Lehrkräften und sonstigen Beschäftigten der Kunst – und Musikschule.

§ 5

Inanspruchnahme des Unterrichtsangebots

- (1) Die Teilnahme am Instrumentalunterricht der Kunst – und Musikschule ist für alle Kinder, unabhängig vom Alter, nach Abklärung durch den Fachlehrer möglich.
- (2) Die Kunst – und Musikschule macht auch Angebote für Erwachsene.
- (3) Ergänzungsfächer: Alle Schüler der Unter-, Mittel-, Oberstufe, das heißt, in der Regel alle Instrumental- und Vokalschüler, sind verpflichtet, an einem Ergänzungsfach teilzunehmen. Dies ist verbindlicher Bestandteil des Unterrichts.

Die Einteilung zum Ergänzungsfach nimmt unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses des Schülers die Lehrkraft des Hauptfachs vor. Von der Verpflichtung zum Besuch eines Ergänzungsfaches kann der Schüler im Ausnahmefall befreit werden. Schriftliche Anträge sind an die Schulleitung zu richten. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Unterrichtsausschluss durch die Schulleitung führen.

§ 6

Schuljahr

Das Schuljahr der Kunst – und Musikschule beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemein bildenden Schulen gilt auch für die Kunst – und Musikschule.

§ 7

Aufnahme

- (1) Anmeldung und Abmeldung bedürfen der Schriftform. Sie haben beim Sekretariat der Kunst – und Musikschule zu erfolgen. Rechtswirksam werden diese erst mit der schriftlichen Bestätigung der Kunst – und Musikschule. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (2) Anmeldungen zum Unterricht sind auch während des laufenden Schuljahres zulässig. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Kunst – und Musikschule gegeben sind.
- (3) Abmeldungen können nur zum Ende des Schuljahres am 31. Juli und zum Ende des Schulhalbjahres am 31. Januar erfolgen. Sie bedürfen der Schriftform und müssen spätestens am 15. Juni (mit Wirkung zum 31. Juli) oder am 15. Dezember (mit Wirkung zum 31. Januar) der Schulleitung vorliegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine Sonderregelung durch die Schulleitung möglich.
- (4) Anmeldungen zum Schuljahresbeginn am 1. August müssen der Kunst – und Musikschule bis zum 15. Juni und Anmeldungen zum Schulhalbjahr am 1. Februar bis zum 15. Dezember vorliegen.

§ 8

Unterrichtserteilung

- (1) Der Unterricht wird in den Gebäuden der Kunst – und Musikschule erteilt. Bei Bedarf und wenn finanziell vertretbar, werden weitere Unterrichtsstätten (z.B. in Hüfingen, Bräunlingen und in den Stadtteilen) eingerichtet.

- (2) Nach Möglichkeit werden die Wünsche z.B. nach einem bestimmten Unterrichtsfach, einem bestimmten Fachlehrer oder nach einer bestimmten Unterrichtsstätte erfüllt. Jedoch kann ein Anspruch darauf nicht erhoben werden.
- (3) Die Regelunterrichtsdauer des Unterrichts (abhängig von den Schülerzahlen) ist wie folgt gegliedert:

Abteilung Musik:

Musikgarten: 30 - 40 Minuten pro Woche

Musikalische Früherziehung: 60 Minuten pro Woche

Musikwelt: 45 pro Woche

Instrumental/Vokal-Unterricht: Bausteine mit je 15 Minuten Unterrichtsdauer

Wenn 1 oder 1,5 Bausteine gewählt werden, kann der Unterricht nur im Gruppenunterricht erfolgen. Ein Unterrichtsanspruch besteht in diesen Fällen nur dann, wenn für die Bildung von Gruppen eine entsprechende Unterrichtsnachfrage besteht. Bei zwei bis vier Bausteinen kann sowohl Gruppenunterricht wie Einzelunterricht gewählt werden.

Abteilung Kunst:

Künstlerische Früherziehung: 60 Minuten pro Woche

Kurse: 90 - 120 Minuten pro Woche

- (4) Öffentliches Auftreten der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben sowie Prüfungen in den von der Kunst – und Musikschule erteilten Fächern bedürfen der Genehmigung der Lehrkraft bzw. der Schulleitung.

§ 9

Leistungsanforderungen

- (1) Alle Schüler der Kunst – und Musikschule müssen die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen.
- (2) Den Eltern wird empfohlen, sich regelmäßig bei den Lehrkräften über den Leistungsstand ihres Kindes zu informieren.
- (3) Die Aufnahme in die weiterführenden Ausbildungsstufen ist nur möglich, wenn die Vorbildung der entsprechenden Stufe entspricht. Über Sonderregelungen entscheidet die Schulleitung.
- (4) Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler durch die Leitung der Kunst – und Musikschule von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

§ 10

Instrumente

- (1) Grundsätzlich muss der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Die Kunst – und Musikschule kann Instrumente ausleihen, soweit solche im Bestand vorhanden sind.
- (2) Instrument und Zubehör sind vom Entleiher bzw. dessen gesetzlichem Vertreter auf eigene Kosten instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Entleiher bei der Lehrkraft zu unterrichten. Mit Reparaturen dürfen nur von der Kunst – und Musikschule benannte Firmen beauftragt werden. Bei Rückgabe des Instruments wird dieses von der Kunst – und Musikschule auf Kosten des Entleihers zur Generalüberholung gegeben. Notwendige Reparaturen aufgrund des Gebrauchs durch den Entleiher lässt die Kunst – und Musikschule auf Kosten des Entleihers durchführen.
- (3) Für Verlust und mutwillige Beschädigung haben die Entleiher bzw. die gesetzlichen Vertreter vollen Kostenersatz zu leisten. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird empfohlen.
- (4) Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (5) Die Lehrkräfte der Kunst – und Musikschule sind gehalten, die Schüler bzw. die gesetzlichen Vertreter beim Kauf von Instrumenten zu beraten. Sie sind jedoch nicht berechtigt, namens der Kunst – und Musikschule Instrumentenkäufe zu vermitteln oder Instrumente selbst zu verkaufen.

§ 11

Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

§ 12

Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

§13

Unfallschutz

Die Schüler der Kunst – und Musikschule sind von der Einrichtung gegen Unfall nicht versichert.

§14

Haftung

- (1) Die Stadt bzw. die Kunst – und Musikschule sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften für Personenschäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, für Sach- und Vermögensschäden nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung.

§ 15

Unterrichtsgebühren

Die Höhe der Unterrichtsgebühren richtet sich nach der Gebührenordnung der Kunst – und Musikschule. Die Gebührenordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung (Schulordnung) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom in der Fassung vom außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund zur Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Donaueschingen, den

gez.

Thorsten Frei

Oberbürgermeister